

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.26#0002

Osnabrück, 11. August 2026

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Glasflasche mit Etikett und Kronkorken aus Metall, Füllvolumen 180 ml, mit dem Schriftzug „*LESSI il Frizzante*“ befüllt mit einem kohlenensäurehaltigen, alkoholfreien Getränk bezeichnet als „*alkoholfreier Spritz*“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Agavendicksaft, Zucker, Kirschsafkonzentrat, Ingwersaft, Kohlensäure, natürliche Aromen, natürliche Extrakte (Bitterorange, Süßorange, Wermut, Süßholz, Zimt, Rhabarber), Säuerungsmittel: Citronensäure, natürliches Orangenaroma, färbende Lebensmittel (Karotten- und Schwarze-Johannisbeer-Konzentrat), Salz, natürliches Chili-Aroma, Aroma: Chinin in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die AOS Spirituosity GmbH („Antragstellerin“) hat am 2. März 2026 eine Entscheidung über die Einordnung einer Glasflasche mit Etikett und Kronkorken aus Metall befüllt mit einem als „*alkoholfreier Spritz*“ bezeichnetem Getränk als pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt eine rechtsverbindliche Klärung, ob eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG vorliegt. Das Getränk werde als alkoholfreier Frizzante vertrieben. Es habe einen Alkoholgehalt von unter 0,5 Volumenprozent. Sie hält die Glasflasche daher nicht für eine pfandpflichtige Getränkeverpackung.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin ein befülltes Muster übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Glasflasche mit Etikett und Kronkorken aus Metall mit dem Schriftzug „*LESSI il Frizzante*“, Füllvolumen 180 ml, befüllt mit einem als „*alkoholfreier Spritz*“ bezeichnetem Getränk („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG, da sie plant, den Prüfgegenstand in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einzuführen.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

Der Pfandpflicht gemäß 31 VerpackG unterliegen

- mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen,
- für die aufgrund ihrer Materialart eine Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG besteht und
- die keinem Ausnahmetatbestand des § 31 Absatz 4 VerpackG unterfallen.

1. Einweggetränkeverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Einweggetränkeverpackung.

Getränkeverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 2 VerpackG geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel [...], die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Einwegverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

Der Prüfgegenstand ist eine mit einem kohlenensäurehaltigen, alkoholfreien Getränk befüllte und mit einem Kronkorken verschlossenen Glasflasche, die auch nicht im Sinne

des § 3 Absatz 3 VerpackG dazu konzipiert und bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

2. Rücknahmepflicht

Der Prüfgegenstand unterliegt einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 VerpackG. Diese gilt gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG für die Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialarten. Der Prüfgegenstand besteht vorwiegend aus Glas.

3. Kein Ausnahmetatbestand

Weder der Prüfgegenstand selbst noch das in ihm enthaltene Getränk sind von einem der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 VerpackG erfasst.

Glasflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Litern sind pfandpflichtig, wenn sie nicht eines der in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG genannten Getränke enthalten.

Das Getränk ist ausgehend von seinen Inhaltsstoffen von keiner dieser Ausnahmen erfasst.

§ 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstaben a) und b) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk keinen Sekt oder Wein enthält.

Auch wenn das Getränk als „alkoholfreier Spritz bzw. Frizzante“ angeboten wird, ist es auch von der Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c) VerpackG nicht erfasst. Es ist kein weinähnliches Getränk oder Mischgetränk mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 50 Prozent.

Nach § 10 Absatz 1 AGeV¹, die bei der Auslegung heranzuziehen ist, sind weinähnliche Getränke alkoholhaltige Getränke, die durch teilweise oder vollständige alkoholische Gärung aus Fruchtsaft, Fruchtmark, jeweils auch in konzentrierter Form, oder Maische von frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Früchten, auch in Mischung miteinander, oder aus frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Rhabarberstängeln, aus Malzauszügen oder aus Honig sowie im Übrigen nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellt werden.

Das Getränk gilt aufgrund des Alkoholgehalts von unter 0,5 Volumenprozent als alkoholfrei² und hat auch keinen Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von 50 Prozent.

¹ Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4683) geändert worden ist.

²Vgl. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher

Auch § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstaben d) und e) VerpackG ist nicht anwendbar, da das Getränk keinen Alkohol enthält.

Es ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstaben f) bis j) VerpackG.

4. Keine entsprechende Anwendung von Ausnahmen

Die einzelnen Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG sind abschließend und folglich nur auf die konkret in der Vorschrift genannten Getränke anzuwenden.³ Alkoholfreie Alternativen sind nach dem Verpackungsgesetz nur insoweit von den Ausnahmen erfasst, als dass sie ausdrücklich genannt sind.⁴ Dies ist bei dem Getränk nicht der Fall.

Aufgrund der Pfandpflicht besteht gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2024/2512 vom 17.4.2024.

³ Vgl. OLG München, Urteil vom 28.11.2024 – 6 U 2305/24 e, Seite 37.

⁴ Wenn allein eine beschreibende Bezeichnung und Aufmachung ausreichen soll, müsste dies ausdrücklich geregelt werden, wie für bestimmte Getränke zukünftig in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe k) Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz.

gez.

Gunda Rachut

Vorstandsvorsitzende

gez.

Dr. Alexander Dröge

Vorstand

Anlage



